

**Verordnung über den
Fonds der Regionalbibliothek
der Gemeinde Langnau im Emmental**

16. Januar 2006

(Stand 15. Februar 2021)

Der Gemeinderat von Langnau im Emmental erlässt, gestützt auf Art. 53 der Gemeindeverfassung vom 10. Juni 2001 folgende

Verordnung über den Fonds der Regionalbibliothek

Art. 1

Gegenstand und Zweck

Der Fonds der Regionalbibliothek bezweckt den Ausbau des Bestandes an Jugendmedien und des Sachbuchbestandes der Regionalbibliothek.

Art. 2¹⁾

Bestand und Speisung des Fonds

¹Der Bestand des Fonds der Regionalbibliothek ist aus der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ersichtlich. Das Fondskapital kann zur Zweckerreichung vollständig verwendet werden.

²Der Fonds wird durch allfällige Spenden und Geschenke sowie aus den entsprechenden Kapitalzinsen gespeisen.

Art. 3¹⁾

Zuständigkeiten

Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Regionalbibliothek gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.

Art. 4¹⁾

Buchführung und Revision

Die Buchführung des Fonds erfolgt durch die Finanz- und Einwohnerdienste (Finanzverwaltung) der Gemeinde Langnau. Die Revision obliegt im Rahmen der Buchprüfung der von der Gemeinde eingesetzten externen Revisionsstelle.

¹⁾ Teilrevision vom 15. Februar 2021

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2006 in Kraft.

Art. 5a

Inkrafttreten Teilrevision
vom 15. Februar 2021

Die Teilrevision der Verordnung über den Fonds der Regionalbibliothek (Art. 3 Zuständigkeiten) tritt per 01. April 2021 in Kraft.

3550 Langnau i.E., 16. Januar 2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Bernhard Antener

Samuel Buri